

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Luftverkehrsgesetzes (8. Änderungsgesetz)

A. Zielsetzung

Der bisher in § 32 Abs. 1 Satz 1 Nr. 14 LuftVG enthaltene Gebührenrahmen von 500 DM war zu einer Zeit festgelegt worden, als nur 15 % der auf die Streckennavigationsentfallenden Flugsicherungskosten durch Gebührenerhebung abgedeckt wurden. Für die Benutzung des oberen Luftraums ist inzwischen von EUROCONTROL der Kostendeckungssatz auf 60 % angehoben worden. Außerdem sind die Aufwendungen der Flugsicherung gestiegen.

B. Lösung

Durch die Verordnung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Diensten und Einrichtungen der Flugsicherung vom 27. Oktober 1971 (Bundesgesetzbl. II S. 1153), geändert durch die Verordnung vom 17. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. II S. 1585), ist für den oberen und unteren Luftraum eine einheitliche Gebührenerhebung vorgesehen. Der durch das Luftverkehrsgesetz bisher auf 500 DM beschränkte Gebührenrahmen für den unteren Luftraum ist deshalb anzuheben.

Um die maximal möglichen Gebühren für einen Flug über die längste Entfernung über dem Bundesgebiet mit größtem Fluggerät erfassen zu können, muß der Gebührenrahmen unter Berücksichtigung des Kostendeckungsprinzips auf 1 500 DM festgelegt werden.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit Kosten belastet.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

I/4 (III/4) — 951 00 — Lu 30/75

Bonn, den 31. Mai 1975

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Luftverkehrsgesetzes (8. Änderungsgesetz) mit Begründung.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Verkehr.

Der Bundesrat, dem die Vorlage als besonders eilbedürftig zugeleitet wurde, hat in seiner 420. Sitzung am 30. Mai 1975 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Schmidt

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Luftverkehrsgesetzes (8. Änderungsgesetz)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

A r t i k e l 1

Das Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1113), zuletzt geändert durch § 70 Abs. 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 15. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 721, 1193), wird wie folgt geändert:

In § 32 Abs. 1 Satz 1 Nr. 14 Satz 3 wird die Zahl „500“ durch die Zahl „1500“ ersetzt.

A r t i k e l 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Die Beschränkungen der Lufthoheit im Land Berlin bleiben unberührt.

A r t i k e l 3

Dieses Gesetz tritt am 1. November 1975 in Kraft.

Begründung

Der bisher in § 32 Abs. 1 Nr. 14 LuftVg enthaltene Gebührenrahmen von 500 DM war zu einer Zeit festgelegt worden, als nur 15 % der auf die Streckennavigation entfallenden Flugsicherungskosten durch Gebührenerhebung abgedeckt wurden. Inzwischen ist der Kostendeckungssatz für die Benutzung des oberen Luftraums durch die hierfür zuständigen Gremien der Organisation EUROCONTROL auf 60 % angehoben worden. Ferner sind die Aufwendungen der Flugsicherung, die als Bemessungsgrundlage für die Gebührenerhebung dienen, gestiegen. Da durch die Verordnung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Diensten und Einrichtungen der Flugsicherung vom 27. Okto-

ber 1971 (Bundesgesetzbl. II S. 1153), geändert durch die Verordnung vom 17. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. II S. 1585), für den oberen und unteren Luftraum eine einheitliche Gebührenerhebung vorgesehen ist, muß auch der durch das Luftverkehrsgesetz auf 500 DM beschränkte Gebührenrahmen für den unteren Luftraum entsprechend angehoben werden. Dieser ist bei 60 % Kostendeckung auf 1 500 DM festzulegen, um die maximal möglichen Gebühren für einen Flug über die längste Entfernung über dem Bundesgebiet mit größtem Fluggerät erfassen zu können.

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit Kosten belastet.